

Vor der Bekanntmachung der Satzung im Nachrichtenblatt Hochschule hat diese Satzung Entwurfscharakter
Tag der Bekanntmachung: N.N.
Tag der Bekanntmachung auf der Website der FH Westküste: 02. Juni 2020

**Wahlordnung (Satzung) für die Wahlen zum
Studierendenparlament der Fachhochschule
Westküste**
vom 19. April 2021

Aufgrund des § 73 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes Schleswig-Holstein vom 05. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), und der Organisationssatzung der Studierendenschaft vom 19. April 2021 gem. § 5 Abs. 2 wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments (StuPa) der FHW am 09. Dezember 2020 und nach Genehmigung durch das Präsidium der FHW vom 19. April 2021 folgende Wahlordnung erlassen:

Allgemeine Vorschriften.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Wahlberechtigung	2
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens	2
§ 4 Briefwahl bei der Urnenwahl.....	3
Wahlorgane	3
§ 5 Wahlorgane	3
§ 6 Wahlleitung	4
§ 7 Wahlkommission	4
§ 8 Wahlprüfungskommission.....	4
§ 9 Entlastung der Wahlorgane.....	5
Vorbereitung der Wahl.....	5
§ 10 Fristen und Termine, Wahlbekanntmachung.....	5
§ 11 Wahlvorschläge	6
§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge	7
§ 13 Stimmzettel.....	7
Durchführung der Wahl	7
§ 14 Stimmabgabe.....	7
§ 15 Ungültige Stimmzettel	8
§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses	8

§ 17	Nachrücken.....	9
	Anfechtung.....	9
§ 18	Anfechtung.....	9
§ 19	Ungültigkeitserklärung und Wiederholungswahlen.....	10
	Online-Wahlen.....	10
§ 20	Online-Wahlen.....	10
	Zusatz und Schlussbestimmungen.....	10
§ 21	Weiterverwertung der gesammelten Daten.....	10
§ 22	Änderungen der Wahlordnung.....	11
§ 23	Genehmigungspflicht.....	11
§ 24	Inkrafttreten/Außerkräftreten.....	11

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Studierendenparlament (StuPa) der Fachhochschule Westküste. Die Mitgliederzahl des StuPa bestimmt sich nach der Organisationsatzung § 5 Abs. 3 der Studierendenschaft der FHW.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für die Studierendenparlamentswahlen sind alle immatrikulierten Studierenden, ausgenommen von Gasthörernden, der FH Westküste.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird aus dem Matrikelverzeichnis der FHW ermittelt. Es wird durch die FHW der Wahlkommission für die Durchführung der Wahlen zum Studierendenparlament zur Verfügung gestellt. Wahlberechtigte dürfen ihre Stimme nur abgeben, wenn sie im Wählerverzeichnis geführt werden.
- (3) Bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung entscheidet die Wahlkommission.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

- (1) Die Vertreter*innen der Studierendenschaft im Studierendenparlament werden in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Personenwahl.
- (3) Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

- (4) Das Studierendenparlament entscheidet spätestens bis 56 Tage vor dem Stichtag der jeweiligen Wahl über die Art der Wahldurchführung. Hierbei kann das Studierendenparlament entweder die Durchführung als Urnenwahl oder als Onlinewahl beschließen.

§ 4 Briefwahl bei der Urnenwahl

- (1) Wird die Wahl als Urnenwahl durchgeführt, ist die Stimmabgabe auch in der Form der Briefwahl möglich.
- (2) Die Briefwahlunterlagen sind mittels eines Briefwahlantrags schriftlich oder elektronisch durch die Wahlberechtigten bei den Wahlorganen zu beantragen. Der Antrag muss spätestens am 18. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlkommission eingehen.
- (3) Die Wahlkommission sendet den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen gemäß § 14 Abs. 2 zu oder händigen sie aus und vermerken dies im Wählerverzeichnis. Mit dem Versand oder der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von jeglicher anderen Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (4) Die verschlossenen Briefwahlunterlagen müssen den Wahlorganen bis spätestens zum Ende der Wahlhandlung zugehen. Briefwahlunterlagen, die nach Beendigung der Wahlhandlung bei der Wahlkommission eingehen, werden nicht berücksichtigt (der Poststempel ist nicht ausschlaggebend). Die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzetteln sind zu sammeln und gemäß § 16 auszuzählen.

Wahlorgane

§ 5 Wahlorgane

- (1) Das StuPa wählt zu Beginn des Wintersemesters für die Zeit, bis zum Abschluss der Wahlen, die für die Wahl zuständigen Wahlorgane:
1. der Wahlleitung,
 2. der Wahlkommission,
 3. der Wahlprüfungskommission.
- (2) Die Wahlorgane handeln in der Vorbereitung und ordnungsmäßigen Durchführung der Wahl unparteiisch und gewissenhaft.
- (3) Die Mitglieder der Wahlorgane dürfen von ihrem passiven Wahlrecht keinen Gebrauch machen.

- (4) Die zu besetzenden Positionen in den Wahlorganen sind öffentlich an geeigneter Stelle auszuschreiben. Mindestens eine Woche vor der StuPa-Sitzung zur Ernennung der Wahlorgane, schreibt der AStA-Vorstand die zu besetzenden Stellen aus. Bewerbungen sind bis einen Werktag vor der Sitzung an den AStA-Vorstand einzureichen.
- (5) Der AStA-Vorstand stellt die Liste der Bewerber*innen vor und gibt eine Empfehlung zur Besetzung der Organe ab. Die Wahl der Organe erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Wahlleitung

- (1) Das StuPa wählt eine wahlleitende Person. Eine Abberufung kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des StuPa erfolgen.
- (2) Die wahlleitende Person beaufsichtigt die Durchführung der Wahlen und gibt das Ergebnis bekannt.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 2 informiert die Wahlleitung nachrückende Studierendenparlamentsmitglieder.

§ 7 Wahlkommission

- (1) Das StuPa wählt eine Wahlkommission mit vier Mitgliedern. Eine Abberufung kann nur mit absoluter Mehrheit der Mitglieder des StuPa erfolgen.
- (2) Die Wahlkommission führt die Wahlen nach Maßgabe dieser Wahlordnung durch, beaufsichtigt den Wahlgang, zählt öffentlich die Stimmen aus und protokolliert das Ergebnis.
- (3) Die Wahlleitung ist Teil der Wahlkommission, sitzt dieser vor und beruft ihre Sitzungen ein.
- (4) Eine Mitgliedschaft in der Wahlprüfungskommission gemäß § 8 Abs 1. ist unvereinbar mit der Wahl in die Wahlkommission.
- (5) Die Wahlkommission kann zur Durchführung des Wahlvorgangs sowie zur Unterstützung bei der Wahlvorbereitung und Stimmauszählung Wahlhelfer*innen ernennen. Die genauen Aufgaben der Wahlhelfer*innen müssen protokolliert werden.

§ 8 Wahlprüfungskommission

- (1) Das StuPa wählt eine Wahlprüfungskommission mit drei Mitgliedern. Eine Abberufung kann nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPa erfolgen.
- (2) Die Wahlprüfungskommission prüft den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlen und entscheidet über Wahlanfechtungen nach Anhörung der Wahlleitung.

- (3) Eine Mitgliedschaft in der Wahlkommission gemäß § 7 Abs. 1 ist unvereinbar mit der Wahl in die Wahlprüfungskommission.

§ 9 Entlastung der Wahlorgane

Die Entlastung der Wahlorgane erfolgt selbstwirkend:

- a. Wenn die Wahl nicht angefochten wurde und nach Ablauf des Wahlanfechtungszeitraums gemäß § 18 Abs.1, unter der Voraussetzung, dass die konstituierende Sitzung bereits stattgefunden hat,
- b. Bei Anfechtung der Wahl, nach Entscheidung über die Anfechtung, wenn die konstituierende Sitzung bereits stattgefunden hat oder
- c. nach der konstituierenden Sitzung, wenn der Anfechtungszeitraum bzw. Bearbeitungszeitraum abgelaufen ist.

Vorbereitung der Wahl

§ 10 Fristen und Termine, Wahlbekanntmachung

- (1) Der Termin für den Wahlgang fällt in der Regel auf die vorletzte Vorlesungswoche im Dezember. Sollte die Wahl aufgrund besonderer Umstände in diesem Zeitraum undurchführbar sein, legt das StuPa auf Vorschlag seines Präsidiums den Termin für den Wahlgang fest. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass die satzungsgemäße Legislaturperiode des StuPa eingehalten wird und eine ordnungsgemäße Übergabe der Ämter gewährleistet ist. Bei Neuwahlen ist der frühestmögliche Termin zu wählen. Die Wahlen sind über einen Zeitraum von fünf Vorlesungstagen durchzuführen.
- (2) Die Festlegung der übrigen Fristen erfolgt durch die Wahlleitung.
- (3) Die Wahlleitung sorgt nach dem Beschluss durch das StuPa für die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Bekanntmachung des Wahltermins.
- (4) Die Bekanntmachung des Wahltermins erfolgt mindestens 35 Tage vor dem ersten Wahltag. Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:
 1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 3. eine Darstellung des in dieser Wahlordnung beschriebenen Wahlsystems,
 4. die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge,
 5. die Form der Wahlvorschläge,

6. den Ort der Auslegung des Wähler*innenverzeichnis sowie einen Hinweis darauf, dass nur zur Wahl zugelassen ist, wer im Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit, bei der Wahlkommission Einspruch gegen das Wähler*innenverzeichnis zu erheben,
 7. den Wahlzeitraum sowie Ort und Zeit der Stimmabgabe und
 8. den Zeitpunkt und den Ort der Auszählung der Stimmzettel
- (5) Das Wähler*innenverzeichnis ist ab Bekanntmachung der Wahl, zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten, zur Verfügung zu stellen. Einsprüche zum Wähler*innenverzeichnis sind bis spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung schriftlich einzulegen. Der Einspruch ist durch eine mehrheitliche Entscheidung der Wahlkommission und der Wahlleitung schnellstmöglich zu prüfen und gegebenenfalls das Wähler*innenverzeichnis entsprechend anzupassen.
- (6) Die Wahlleitung ist verpflichtet das StuPa-Präsidium mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag über den Stand der Wahlvorbereitung zu informieren.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind innerhalb des Zeitraums nach Bekanntmachung der Wahl bis spätestens 14 Tage vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung einzureichen.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss die folgenden Angaben enthalten:
 1. Name und Vorname,
 2. Studiengang und Semester,
 3. Korrespondenzanschrift des Kandidaten (z.B. E-Mail Adresse).
- (3) Dem Wahlvorschlag ist weiterhin eine unwiderrufliche schriftliche Erklärung jedes Kandidaten beizufügen, in der die Annahme der Wahl erklärt wird. Bei öffentlich ausliegenden Wahlvorschlägen kann dies durch Datum und Unterschrift des Kandidaten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlvorschlagsformulars geschehen.
- (4) Ein bereits abgegebener Wahlvorschlag kann nicht mehr zurückgezogen werden, sobald dieser auf Zulässigkeit gemäß § 12 Abs. 1 geprüft wurde.
- (5) Die Daten nach Abs. 2 werden mit den im Wählerverzeichnis hinterlegten Daten durch die Wahlkommission abgeglichen.

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlkommission prüft in öffentlicher Sitzung am folgenden Werktag nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die Wahlvorschläge der Form genügen und die vorgeschlagenen Personen wahlberechtigt i.S.v. § 2 sind. Bei Formmängeln kann sie eine Frist von maximal drei Werktagen zur Behebung der Mängel setzen. Eingegangene Änderungen werden in erneuter öffentlicher Sitzung am 4. Tag nach Ablauf der Einreichungsfrist geprüft.
- (2) Entspricht ein Wahlvorschlag endgültig nicht den Formvorschriften, so sind der oder die darin vorgeschlagenen nicht zur Wahl zuzulassen. Gleiches gilt bei verspätet eingegangenen Wahlvorschlägen.
- (3) Alle zugelassenen Wahlvorschläge werden spätestens 5 Werktage nach Ablauf der Einreichungsfrist durch die Wahlleitung hochschulöffentlich bekanntgegeben.

§ 13 Stimmzettel

Die Wahlkommission legt die Form des Stimmzettels fest. Auf dem Stimmzettel werden das zu wählende Organ und die Legislaturperiode sowie die zur Wahl zugelassenen Wahlvorschläge vermerkt. Im Losverfahren wird die Reihenfolge der Kandidaten ermittelt. Der Stimmzettel enthält die Namen der einzelnen Kandidaten sowie deren Studiengang und Semesterzahl.

Durchführung der Wahl

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Der/die erste Wähler*in darf kein Mitglied der Wahlkommission sein und prüft, dass sich zu Beginn der Wahl keine Stimmzettel in der Urne befinden. Dies wird mit Unterschrift auf einem Urnenprotokoll bestätigt. Die Wahlurne wird sicher verschlossen und ist bis zur Stimmauszählung verschlossen zu halten. Zwischen den Wahlzeiträumen hat die Wahlkommission sicher zu stellen, dass die Urne an einem sicheren Ort aufbewahrt wird, sodass keine Manipulation der Wahl stattfinden kann.
- (2) Um die Wahlberechtigung festzustellen, ist vor Ausgabe des Stimmzettels die Identität mithilfe einer Studienbescheinigung und eines Lichtbildausweises zu prüfen. Ein Stimmzettel ist nur an Wahlberechtigte auszugeben. Pro wahlberechtigter Person ist nur ein Stimmzettel auszugeben. Dies kann durch Vermerk im Wahlverzeichnis sicher-

gestellt werden. Wird während des Ausfüllens der Stimmzettel unverschuldet unbrauchbar, so nimmt die Wahlkommission diesen Stimmzettel zurück und kann einen Ersatzstimmzettel ausgeben.

- (3) Die Wählerin oder der Wähler kennzeichnet die von ihr oder ihm gewählten Bewerberinnen oder Bewerber durch Ankreuzen an der hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle. Es dürfen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber angekreuzt werden, als Parlamentsmitglieder zu wählen sind.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt mit Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne. Die Wahlkommission hat sicherzustellen, dass pro wahlberechtigte Person nur eine Stimmenabgabe erfolgt. Dies kann durch einen Vermerk im Wählerverzeichnis geschehen.

§ 15 Ungültige Stimmzettel

- (1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. keine Stimmabgabe erfolgt ist,
 2. der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,
 3. er Zusätze enthält, die nicht der Stimmabgabe dienen,
- (2) Ein Stimmzettel gilt als nicht abgegeben, wenn
 1. er als nicht von der Wahlkommission hergestellt erkennbar ist,
 2. er nicht vor Ablauf des festgelegten Wahlzeitraums bei der Wahlleitung eingegangen ist.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlkommission.

§ 16 Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Abschluss des Wahlvorgangs wird durch die Wahlleitung und Wahlkommission die Ordnungsmäßigkeit der Wahl geprüft und das Wahlergebnis festgestellt.
- (2) Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt hochschulöffentlich. Sie findet, wie in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht, statt. Die Auszählung der Stimmzettel wird von der Wahlkommission und den benannten Wahlhelfer*innen durchgeführt.
- (3) Die Wahlkommission ist, besonders während der Auszählung, in der Pflicht, durch geeignete Auswahl und Zusammenstellung der Wahlhelfer*innen, Manipulation vorzubeugen.

- (4) Es wird die auf jeden Wahlvorschlag entfallende Stimmenabgabe ermittelt. Gemäß dieser Reihenfolge ergibt sich die Besetzung der Plätze im StuPa. Bei gleicher Stimmenzahl bei zwei oder mehr Kandidat*innen entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (5) Über das Wahlergebnis ist ein Wahlbericht anzufertigen und durch die Wahlleitung sowie drei weiteren Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen.
- (6) Der Wahlbericht ist unverzüglich unter Angabe
1. der Anzahl der Wahlberechtigten,
 2. der Anzahl der abgegebenen Stimmen,
 3. der Anzahl der gültigen Stimmen,
 4. der Anzahl der ungültigen Stimmen,
 5. der Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
 6. einer Auflistung der gewählten StuPa-Abgeordneten und
 7. eine Auflistung der Nachrücker*innen
- zu veröffentlichen.

§ 17 Nachrücken

Vor der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Mandatsverzicht schriftlich gegenüber der Wahlleitung bekannt zu geben. Die Wahlleitung informiert unverzüglich die nächste Person der Nachrücker*innenliste über ihre Mitgliedschaft im Studierendenparlament. Im Zeitraum ab der konstituierenden Sitzung informiert das StuPa-Präsidium gemäß §7 Abs. 2 die Nachrückenden über ihre Mitgliedschaft im Studierendenparlament.

Anfechtung

§ 18 Anfechtung

- (1) Jede wahlberechtigte Person kann binnen 7 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl anfechten.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich und begründet bei der Wahlleitung einzureichen.
- (3) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften dieser Wahlordnung, der Organisationssatzung der Studierendenschaft oder des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig- Holstein verletzt wurden und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

- (4) Die Wahlleitung entscheidet schnellstmöglich über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung ist eine Berufung bei der Wahlprüfungskommission zulässig, die nach Anhörung der Wahlleitung abschließend entscheidet. Die Entscheidung ist dem Anfechtenden schriftlich und unter Angabe von Gründen durch die Wahlleitung mitzuteilen.

§ 19 Ungültigkeitserklärung und Wiederholungswahlen

Wurde die Wahl nach § 18 erfolgreich angefochten, so ist sie durch die Wahlleitung für ungültig zu erklären. Die Wahl ist schnellstmöglich binnen 28 Tagen während der Vorlesungszeit oder 42 Tagen während der vorlesungsfreien Zeit nach Veröffentlichung des Ausgangs der Anfechtung zu wiederholen.

Online-Wahlen

§ 20 Online-Wahlen

- (1) Durch Beschluss des Studierendenparlaments kann die StuPa-Wahl online durchgeführt werden. Für die Onlinewahl gelten alle vorangegangenen Paragraphen entsprechend. Insbesondere ist auf die Einhaltung der Wahlgrundsätze gemäß § 3 Abs. 1 zu achten.
- (2) Alle Rechte und Pflichten und Prozesse, die bei einer physischen Wahl zutreffen, müssen online gewahrt werden. Für die individuelle elektronische Kontaktaufnahme der Studierenden, z.B. für die Zustellung individualisierter Wahlunterlagen, stellt die Hochschule geeignete elektronische Wege zur Verfügung.
- (3) Die Wahlkommission ist für die korrekte technische Umsetzung verantwortlich und ist verpflichtet ihre Handlungen im Rahmen der Online-Wahl verständlich und nachvollziehbar zu protokollieren. Die Auswahl geeigneter technischer Mittel erfolgt in Absprache mit dem StuPa und ist durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (4) Die Online-Wahl kann gemeinsam mit anderen Gremienwahlen der FHW erfolgen, wenn diese ebenfalls online durchgeführt werden. Dazu kann durch Beschluss der Wahlzeitraum angepasst werden.

Zusatz und Schlussbestimmungen

§ 21 Weiterverwertung der gesammelten Daten

Alle gespeicherten Daten und Unterlagen, die zur Durchführung der Wahl erfasst worden sind, mit Ausnahme der Wahlniederschriften, werden durch die Wahlkommission spätestens mit Ablauf des auf die Wahl folgenden Semesters vernichtet. Die Grundsätze des Datenschutzes sind einzuhalten.

§ 22 Änderungen der Wahlordnung

- (1) Änderungen dieser Wahlordnung erfordern die Mehrheit von zweidrittel der Mitglieder des StuPas.
- (2) Änderungen der Wahlordnung auf Verlangen der Rechtsaufsicht, aufgrund von Gesetzesänderungen sowie redaktionelle Änderungen können vom StuPa mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 23 Genehmigungspflicht

Diese Wahlordnung und Änderungen dieser Wahlordnung bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der FHW.

§ 24 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom außer Kraft.

Heide, den 19. April 2021

Das Präsidium des Studierendenparlaments

der Fachhochschule Westküste

Die Präsidentin